

# RS Vwgh 2001/1/29 98/10/0302

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2001

## **Index**

27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

RAO 1868 §10 Abs1;

RAO 1868 §45 Abs1;

RAO 1868 §45 Abs4;

## **Rechtssatz**

Durch den Hinweis, dass "aus Treuhandverhältnissen ebenso starke Rechtsbeziehungen erfließen können wie aus einem Vollmachtsverhältnis", wird ebenso wenig ein Umstand dargetan, der auf eine Befangenheit des beigegebenen Verfahrenshelfers schließen ließe, wie aus der bloßen Behauptung, es bestehe ein "Naheverhältnis" zwischen Prozessgegnern und dem beigegebenen Rechtsanwalt. Um die Möglichkeit aufzuzeigen, der Verfahrenshafter sei aus sachfremden Motiven an der pflichtgemäßem (sachlichen) Ausübung gehindert, hätten die Beschwerdeführer vielmehr konkrete Sachverhaltsbehauptungen aufstellen müssen, die die Befürchtung nachvollziehbar erscheinen lassen, der Verfahrenshafter sei dadurch in seinem pflichtgemäßem Handeln gehemmt. Dieser Anforderung wird aber weder durch die Behauptung, der beigegebene Rechtsanwalt habe "Treuhandschaften" übernommen, noch durch den Hinweis, dadurch könnten "starke Rechtsbeziehungen" sowie ein "Naheverhältnis" entstehen, entsprochen. Die Beschwerdeführer haben es insbesondere auch unterlassen, die Gründe ihrer Auffassung darzulegen, durch die Übernahme von Treuhandschaften gegenüber Prozessgegnern entstehe für den Treuhänder eine Situation, die die Befürchtung, er werde als bestellter Verfahrenshafter pflichtwidrig handeln, gerechtfertigt erscheinen lasse.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1998100302.X03

## **Im RIS seit**

22.03.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

27.09.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)